

SCHULHAUS - ORDNUNG

1. Die Stadt Göppingen hat mit erheblichen Mitteln neue Schulhäuser gebaut und die bestehenden Schulgebäude und -räume verbessert und erneuert. Durch die gewissenhafte Beachtung der Schulhausordnung soll erreicht werden, dass diese Unterrichtsstätten mit ihren Nebenanlagen gut und lange erhalten bleiben und dass der Schulbetrieb im allgemeinen Interesse reibungslos ablaufen kann.
2. Die Schulen haben Anspruch auf die bestimmungsgemäße Benützung des ihnen zugewiesenen Schulgrundstücks und -gebäudes. Hierin einbezogen sind neben dem Unterricht alle damit zusammenhängenden Raumbenützungen durch Lehrer, Schüler und Eltern. Über besondere Einzelfälle wird der Hausverwalter von der Schulleitung verständigt. Größere Schulveranstaltungen sind dem Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote im Voraus anzuzeigen, um Überschneidungen bei der sonstigen Schulraumverwendung zu vermeiden.
3. Die Hausverwalter der städtischen Schulen haben nach ihrer Dienstanweisung stets auf pflegliche Behandlung des Gebäudes sowie der Einrichtungsgegenstände und Geräte bedacht zu sein. Die ordnungsgemäße Benützung des gesamten Schulgrundstücks ist von ihnen zu überwachen. Ihre Anweisungen gelten auch für alle nichtschulischen Benützer. Die Hausverwalter werden im Normalfall von ihren Ehefrauen vertreten.
4. Das Öffnen und Schließen des Schulgebäudes, der Unterrichtsräume und der Sammlungszimmer geschieht nach Vereinbarung mit dem Schulleiter durch den Hausverwalter. Die Sammlungszimmer und Fachräume dürfen nur während ihrer Benützung unverschlossen bleiben. Die Klassenzimmer werden in der Regel von dem Lehrer geschlossen, der die letzte Unterrichtsstunde in dem Zimmer erteilt. Jedoch kann der Schulleiter auch eine andere Anordnung treffen. Der Hausverwalter prüft beim Schließen des Hauses, ob auch alle wichtigen Räume ordnungsgemäß verschlossen sind.
5. Wenn Lehrkräfte nach 20.00 Uhr, bei den berufsfortbildenden Schulen nach 22.00 Uhr, noch im Schulhaus verweilen, sollten sie dies dem Hausverwalter vorher zur Kenntnis bringen. An Sonn- und Feiertagen soll die Schule nach Möglichkeit nicht benützt werden.
6. Die Schulen, in denen außer Schulleiter und Hausverwalter auch noch Lehrer einen Hausschlüssel besitzen und jederzeit das Schulgebäude betreten können, haben ein Schlüsselverzeichnis zu führen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses erhält der Hausverwalter. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Die betreffenden Lehrer sind von der Schulleitung darauf hinzuweisen, dass sie für die Sicherheit des Gebäudes mitverantwortlich sind; sofern ein Schadensfall eintritt, an welchem sie nachweisbar ein Verschulden trifft, werden sie haftbar gemacht. Wenn der Hausverwalter feststellt, dass Unbefugte einen Schlüssel zum Schulhaus besitzen, hat er dies unverzüglich der Schulleitung und erforderlichenfalls dem Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote mitzuteilen.

7. Die Schulräume sollen während der üblichen Unterrichtszeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen nur im Benehmen mit der Schulleitung betreten werden. Unbefugte dürfen zu keiner Zeit im Hause oder auf dem sonstigen Schulgrundstück verweilen.
8. Die Beaufsichtigung der Schüler außerhalb des Unterrichts gehört auch zu den Aufgaben des Hausverwalters, die er zusammen mit den dafür verantwortlichen Lehrern auszuüben hat. Ordnungswidrigkeiten sind den aufsichtführenden Lehrern, dem Klassenlehrer bzw. Schulleiter mitzuteilen: Sachbeschädigungen müssen außerdem, sofern sie sich nicht schnell beheben lassen, unverzüglich dem Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote gemeldet werden.
9. Um das Reinigen der Klassenräume zu erleichtern, stellen die Schüler ihre Stühle an den Reinigungstagen nach Schulschluss mit der Sitzfläche auf den dazugehörigen Tisch.
10. Der Volkshochschule und den Vereinen, die auf die Schulraumbenützung immer noch angewiesen sind, werden Schulräume für laufende Vortrags- und Übungsabende nach Anmeldung über das Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote im Einvernehmen mit der Schulleitung zur Verfügung gestellt. Den geltenden Benützungsplan erhalten Schulleiter und Hausverwalter vom Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote bzw. von der Volkshochschule.
11. Die über den vorgenannten Rahmen hinausgehende Benützung durch Schulen, Volkshochschule und Vereine ist rechtzeitig beim Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote anzumelden, damit Überschneidungen vermieden werden. Die erforderliche Erlaubnis erteilt das Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote im Einvernehmen mit der Schulleitung. Gleichzeitig erhält der zuständige Hausverwalter seinen Auftrag zur weiteren Veranlassung.
12. Irgend ein Anspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis (Ziff. 10 u. 11) besteht für keine Organisation, welche Ziele sie auch verfolgen mag; die Erlaubnis wird in jedem Fall nur als eine stets widerrufliche erteilt. Sie kann vom Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote zurückgezogen werden, wenn ein Verein oder andere Benützer die Schulhausordnung nicht einhält oder wenn aus anderen Gründen die Schulhausbenützung durch Dritte nicht mehr vertretbar ist.
13. Die verantwortlichen Übungsleiter, die von den Vereinen oder Organisationen dem Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote benannt werden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Schulhausordnung genau beachtet und städtisches Eigentum geschont wird. Auf pünktlichen Übungsbeginn und rechtzeitigen -schluss ist besonderer Wert zu legen. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für die Veranstaltungsleiter.
14. Falls bei Veranstaltungen u. ä. besondere Vorbereitungen (z. B. Aufstellen von Stühlen, Geräten usw.) erforderlich werden, ist der Hausverwalter vom Benützer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
15. Vor Abschluss der Übungszeit und nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Geräte und Stühle vom Benützer aufzuräumen, sofern diese Arbeiten nicht dem städt. Bauhof gegen Kostenersatz übertragen worden sind. Der Hausverwalter hat sich von der ordnungsgemäßen Durchführung zu überzeugen.

16. Ein Anspruch auf Heizung der überlassenen Räume besteht nicht. Die Hausverwalter haben die Räume nach den Anweisungen des Referats Schulen, Sport, Bürgerangebote zu heizen.
17. Die Schulräume werden im Allgemeinen bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Kurse oder der Übungsbetrieb sind dabei so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulgebäude pünktlich um 22.00 Uhr geschlossen werden können.
18. Während der Schulferien erfolgen die Instandsetzungen und Hauptreinigungen. Außerdem haben die Hausverwalter ihren Urlaub abzuwickeln. Aus diesen Gründen stehen die Schulräume für andere Zwecke nicht zur Verfügung. Ab Samstagmittag bis Montag früh sollen die Schulräume ebenfalls nicht beansprucht werden. Ausnahmen für nicht zu umgehende Veranstaltungen können vom Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote zugelassen werden.
19. Für Übungsabende und Veranstaltungen von Göppinger Vereinen berechnet die Stadt Göppingen die tatsächlich entstehenden Kosten. Die Stadt Göppingen behält sich vor, für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, sowie bei Sonderbenützungen darüber hinaus eine Miete anzusetzen. Auswärtige Vereine haben für die Benützung Göppinger Schulräume ein Entgelt zu entrichten, das von Fall zu Fall festgesetzt wird.
20. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Gebäudes, der Schulräume und deren Einrichtung sowie des Hofes ist zu vermeiden. Besondere Sorgfalt sämtlicher Schulraumbenützer ist beim Gebrauch der städtischen Musikinstrumente und Lehrmittel anzuwenden. Die Lehrmittelräume sind von den Verantwortlichen stets vorbildlich in Ordnung zu halten.

Im Einzelnen wird festgesetzt:

- a) Das Rauchen innerhalb der Schulgebäude ist grundsätzlich untersagt. Eine davon abweichende Regelung für die Lehrer und in besonderen Fällen trifft der Schulleiter.
 - b) Mit Feuer sowie mit elektrischen Leitungen und ebenso mit allen Maschinen muss sorgfältig umgegangen werden.
 - c) Fenster und Türen sollen zum Lüften nur im notwendigen Umfang und mit Rücksicht auf die Zimmertemperatur geöffnet werden.
 - d) Die Aborte, Waschbecken und Brauseanlagen sind sauber zu halten, die Wasserleitungen nach Gebrauch zu schließen.
 - e) Das Rad-, Moped- und Motorradfahren auf den Schulhöfen ist verboten.
21. Für jeden durch eine unsachgemäße Benützung entstehenden Schaden haftet der jeweilige schulische oder nichtschulische Benützer. Bei nichteingetragenen Vereinen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch und in erster Linie der Vorstand.
 22. Die Stadt Göppingen muss sich für schwere Schadensfälle durch nichtschulische Benützer einen Ausschluss von der künftigen Schulraumbenützung vorbehalten.

23. Fundgegenstände sind unverzüglich dem Hausverwalter bzw. der vom Rektorat bestimmten Stelle zur Aufbewahrung zu übergeben. Dem Schulleiter ist hierüber Anzeige zu erstatten. Wenn bei Geldfunden und Fundgegenständen im Wert von 1,50 € oder mehr Eigentumsansprüche innerhalb der an der Bekanntmachungstafel veröffentlichten Frist nicht geltend gemacht werden, ist der Fund dem Fundamt durch die Schulleitung anzuzeigen.
24. Die Telefonbenützung für private und dienstliche Ortsgespräche sowie für sämtliche Ferngespräche ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sämtliche Ferngespräche, ob privat oder dienstlich, sind bei der Telefonzentrale der Stadtverwaltung anzumelden.
25. Im Übrigen gilt die Dienstanweisung für die Hausverwalter an Göppinger Schulen. Die Turnhallenordnung ergänzt die vorstehende Schulhausordnung, soweit sie nicht von der oben stehenden Fassung abweicht.

Vorstehende Schulhausordnung wurde am 18. April 1961 vom Verwaltungsausschuss des Gemeinderats genehmigt.

Göppingen, den 19. April 1961

(gez.): Dr. K ö n i g
Oberbürgermeister

Die Schulhaus-Ordnung wurde im November 2002 inhaltlich an die neuen Organisationsformen der Stadtverwaltung angepasst (Referat Schulen, Sport, Bürgerangebote statt „Stadtkämmerei“) und nach der neuen Rechtschreibung überarbeitet.